

Entgeltordnung

für die Nutzung des Bürgerhauses und des Festplatzes der Ortsgemeinde

Immerath

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Für die Nutzung des Bürgerhauses und des Festplatzes ist ein Benutzungsentgelt zu zahlen. Die Höhe ist in der Anlage zur Entgeltordnung festgelegt.

Die Entgeltordnung gilt für alle Einwohner und Vereine der Ortsgemeinde Immerath. Auswärtige haben eine gesonderte Vereinbarung mit dem Ortsbürgermeister abzuschließen. Es ist ein Aufschlag von 100% auf die festgesetzten Nutzungsentgelte zu zahlen, sofern keine abweichende Regelung in der Anlage zur Entgeltordnung getroffen ist.

2. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Antragsteller. Vereine, Gruppen und Verbände haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Der Zahlungsanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

In begründeten Fällen können Vorausleistungen oder Kautions gefordert werden.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Daun in Kraft.

Immerath, 23.03.2017

L.S.

gez.

(Peter Schmitz)

Ortsbürgermeister